

## **Hinweise für den Antrag auf Zulassung einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft (§ 207a BRAO)**

Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben, dürfen über eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland Dienstleistungen gem. § 207a BRAO erbringen. Sie bedürfen hierzu einer Zulassung der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Nicht von § 207a BRAO sind alle ausländischen Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform des Rechts eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erfasst.

Der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft ist gem. § 207a Abs. 1 BRAO die Ausübung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland über ihre Zweigniederlassung gestattet. Zugelassen wird die ausländische Berufsausübungsgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist (§ 207a Abs. 1 S. Nr. 1 BRAO), und nicht die inländische Zweigniederlassung.